



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
14. Dezember 2018

Dreiundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 40

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 6. Dezember 2018

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuss (A/73/L.44 und A/73/L.44/Add.1)]

73/88. Die Situation in Afghanistan

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution [72/10](#) vom 21. November 2017 und alle ihre früheren einschlägigen Resolutionen,

sowie unter Hinweis auf alle einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und Erklärungen der Ratspräsidentschaft zur Situation in Afghanistan, insbesondere die Resolutionen [2189 \(2014\)](#) vom 12. Dezember 2014, [2210 \(2015\)](#) vom 16. März 2015, [2274 \(2016\)](#) vom 15. März 2016, [2344 \(2017\)](#) vom 17. März 2017 und [2405 \(2018\)](#) vom 8. März 2018,

in Bekräftigung ihres nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Afghanistans sowie unter Achtung seines multikulturellen, multiethnischen und historischen Erbes,

unter Begrüßung der Anstrengungen, die Afghanistan im Rahmen der Transformationsdekade (2015-2024) unternimmt, um durch die Stärkung eines vollständig funktionierenden, tragfähigen Staates im Dienste seines Volkes seine Souveränität zu festigen, mit dem Ziel, die vollständige Eigenständigkeit zu erlangen,

in Bekräftigung der langfristig angelegten Partnerschaft zwischen der Regierung Afghanistans und der internationalen Gemeinschaft auf der Grundlage ihrer erneuerten gegenseitigen Verpflichtungen, die in der Genfer Rahmenvereinbarung über gegenseitige Rechenschaft festgelegt und in der am 27. und 28. November 2018 abgehaltenen Genfer Afghanistan-Konferenz vereinbart wurden, und unter Hinweis auf die von der internationalen Gemeinschaft gegenüber Afghanistan eingegangene und auf der Genfer Konferenz bekräftigte langfristige Verpflichtung mit dem Ziel, die nationale Eigen- und Führungsverantwortung auch weiter zu stärken, unter Berücksichtigung des sich verändernden Charakters der Präsenz der internationalen Gemeinschaft,

sowie in Bekräftigung der Entschlossenheit der internationalen Gemeinschaft, die Ausbildung, Ausrüstung, Finanzierung und Kapazitätsentwicklung der afghanischen nationalen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte weiterhin zu unterstützen, wie unter anderem in



der Erklärung des Gipfeltreffens von Chicago über Afghanistan (2012) und in den Gipfelerklärungen von Wales, Warschau und Brüssel zu Afghanistan vereinbart, und im Gedenken an die Männer und Frauen der afghanischen und der internationalen Sicherheitskräfte, die in Ausübung ihres Dienstes ums Leben kamen,

erneut erklärend, dass die Herausforderungen in Afghanistan dringend angegangen werden müssen, insbesondere die regionalen terroristischen oder gewalttätigen extremistischen Aktivitäten der Taliban, einschließlich des Haqqani-Netzwerks, sowie von Al-Qaida, mit der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante (ISIL) (Daesh) verbundenen Organisationen und anderen terroristischen und gewalttätigen extremistischen Gruppen und Kriminellen, die Entwicklung der Institutionen der Regierung Afghanistans, auch unterhalb der nationalen Ebene, die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit und der demokratischen Prozesse, die Bekämpfung der Korruption, die Fortsetzung der Reform des Justizsektors, die Förderung des Friedensprozesses, unbeschadet der Anwendung der vom Sicherheitsrat in seinen einschlägigen Resolutionen, insbesondere den Resolutionen [1267 \(1999\)](#) vom 15. Oktober 1999, [1988 \(2011\)](#) und [1989 \(2011\)](#) vom 17. Juni 2011, [2082 \(2012\)](#) und [2083 \(2012\)](#) vom 17. Dezember 2012, [2160 \(2014\)](#) und [2161 \(2014\)](#) vom 17. Juni 2014, [2253 \(2015\)](#) vom 17. Dezember 2015, [2255 \(2015\)](#) vom 21. Dezember 2015 und [2368 \(2017\)](#) vom 20. Juli 2017, festgelegten Maßnahmen, ein Prozess der Unrechtsaufarbeitung unter afghanischer Führung, die sichere und freiwillige Rückkehr der afghanischen Flüchtlinge und Binnenvertriebenen in Ordnung und Würde, die Förderung und der Schutz der Menschenrechte, die religions- und konfessionsübergreifende Toleranz und die Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über das anhaltend hohe Maß an Gewalt in Afghanistan, insbesondere die Zahl der Opfer unter der Zivilbevölkerung, unter entschiedenster Verurteilung aller terroristischen Aktivitäten und aller gewaltsamen Angriffe, daran erinnernd, dass die Taliban, Al-Qaida, mit ISIL (Daesh) verbundene Organisationen und andere terroristische und gewalttätige extremistische Gruppen und illegale bewaffnete Gruppen die deutlich meisten der zivilen Opfer in Afghanistan zu verantworten haben, und mit der Aufforderung, das anwendbare humanitäre Völkerrecht und die anwendbaren internationalen Menschenrechtsnormen einzuhalten, insbesondere die Verpflichtung aller an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien, die Achtung und den Schutz der Zivilbevölkerung und des humanitären und des Sanitätspersonals sowie der Hilfseinrichtungen und humanitären und medizinischen Einrichtungen zu gewährleisten,

die mutigen Maßnahmen *begrüßend*, die die Regierung Afghanistans unternommen hat, um über den Prozess von Kabul für die Zusammenarbeit in Friedens- und Sicherheitsfragen einen Frieden unter afghanischer Führungs- und Eigenverantwortung zu fördern, insbesondere durch das Angebot für Gespräche ohne Vorbedingungen und die vorübergehende Waffenruhe während des Feiertags Id al-Fitr, und mit der Aufforderung an die Taliban, dem Friedensaufruf des afghanischen Volkes und der afghanischen Regierung nachzukommen,

sowie unter Begrüßung der Erfolge der Regierung der nationalen Einheit im Hinblick auf Reformen im politischen, wirtschaftlichen und sozialen Bereich sowie bei der Regierungsführung und der Steuerung der Transition, unter Hervorhebung der Notwendigkeit, das bereits Erreichte zu erhalten, und in dieser Hinsicht nachdrücklich zu weiteren Verbesserungen auffordernd, insbesondere bei der Armutsbekämpfung, der Erbringung von Diensten, der Förderung des Wirtschaftswachstums, der Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten, der Steigerung der inländischen Einnahmen und der Förderung der Menschenrechte, allen voran des vollen und gleichberechtigten Genusses dieser Rechte durch Frauen, der Kinderrechte und der Rechte der Angehörigen von Minderheiten,

ferner begrüßend, dass im Oktober 2018 Parlamentswahlen abgehalten wurden, was einen weiteren wichtigen Schritt hin zur Konsolidierung der Demokratie in dem Land darstellt, unter entschiedenster Verurteilung aller terroristischen Handlungen und gewalttätigen Angriffe, mit denen die Wahlen gestört werden sollten, den Menschen Afghanistans in dieser Hinsicht Lob dafür aussprechend, mit wieviel Mut und Entschlossenheit sie dem Terrorismus und der Unsicherheit trotzten, um an diesem nationalen Prozess teilzunehmen, sowie den afghanischen nationalen Verteidigungs- und Sicherheitskräften Lob dafür aussprechend, wie wirksam sie bei den Wahlen für Sicherheit sorgten, und nachdrücklich weitere technische und operative Verbesserungen am Wahlprozess im Vorfeld der Präsidentschaftswahlen im April 2019 fordernd,

unter Hervorhebung der zentralen und unparteiischen Rolle, die die Vereinten Nationen bei der Förderung des Friedens und der Stabilität in Afghanistan wahrnehmen, mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung und nachdrücklichen Unterstützung für alle diesbezüglichen Bemühungen des Generalsekretärs und seines Sonderbeauftragten für Afghanistan sowie mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung für die Arbeit der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan im Einklang mit der Resolution 2405 (2018) des Sicherheitsrats und unter Betonung der wichtigen Rolle der Hilfsmission bei den Bestrebungen zur weiteren Verbesserung der Kohärenz und der Koordinierung der internationalen zivilen Maßnahmen, auf der Grundlage des Ansatzes der einheitlichen Präsenz der Vereinten Nationen und geleitet von dem Grundsatz, die afghanische Eigen- und Führungsverantwortung zu stärken,

unter Hinweis auf den Besuch des Sicherheitsrats in Kabul vom 12. bis 15. Januar 2018 als Bestätigung der fortgesetzten und standhaften Unterstützung der internationalen Gemeinschaft für ein friedliches, sicheres, stabiles und gedeihendes Afghanistan,

unter Begrüßung der Berichte des Generalsekretärs und der darin enthaltenen Empfehlungen¹,

1. *verpflichtet sich* gegenüber der Regierung und dem Volk Afghanistans, sie *auch weiterhin dabei zu unterstützen*, als verantwortungsvolles Mitglied der internationalen Gemeinschaft einen stabilen, sicheren und wirtschaftlich eigenständigen, von Terrorismus und Suchtstoffen freien Staat wiederaufzubauen und die Grundlagen einer konstitutionellen Demokratie zu stärken;

2. *ermutigt* alle Partner, die Reformagenda der Regierung Afghanistans konstruktiv zu unterstützen, unter anderem wie in dem Nationalen Rahmenplan für Frieden und Entwicklung in Afghanistan und der Genfer Rahmenvereinbarung über gegenseitige Rechenschaft vorgesehen, um ein prosperierendes und demokratisches Afghanistan sicherzustellen, und dabei den Schwerpunkt auf die Stärkung der in der Verfassung verankerten Kontrollmechanismen zu legen, die die staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten garantieren, und Strukturreformen durchzuführen, damit eine rechenschaftspflichtige und effektive Regierung konkrete Fortschritte für die Bevölkerung erzielen kann;

3. *unterstützt* es, dass die Regierung Afghanistans weiter und in zunehmendem Maße die Eigenverantwortung für die Wiederaufbau- und Entwicklungsbemühungen übernimmt, betont, dass es im Hinblick auf eine wirksamere Nutzung der Hilfe unbedingt erforderlich ist, Eigenverantwortung und Rechenschaftslegung auf allen Gebieten der Regierungsführung zu erreichen und die institutionelle Kapazität zu verbessern, auch unterhalb der nationalen Ebene, und unterstreicht in dieser Hinsicht, wie wichtig die Verpflichtungen

¹ A/71/682-S/2016/1049, A/71/826-S/2017/189, A/71/932-S/2017/508, A/72/392-S/2017/783 und A/73/374/Rev.1-S/2018/824/Rev.1. <https://undocs.org/A/73/374-S/2018/824>

der internationalen Gemeinschaft und der neue Katalog von Indikatoren für die Rahmenvereinbarung über Eigenständigkeit durch gegenseitige Rechenschaft sind, wie im Kommuniqué der Brüsseler Konferenz zu Afghanistan im Oktober 2016 bekräftigt;

4. *begrüßt* die Verabschiedung der Genfer Rahmenvereinbarung über gegenseitige Rechenschaft, auf die in dem auf der internationalen Genfer Afghanistan-Konferenz verabschiedeten Kommuniqué hingewiesen wird und in der hervorgehoben wird, wie wichtig die wirksame Umsetzung der gegenseitigen Verpflichtungen der Regierung Afghanistans und der internationalen Gemeinschaft auf der Grundlage der Gegenseitigkeit ist;

5. *betont*, dass die Bedrohungen der Stabilität und der Entwicklung in Afghanistan und der Region eine engere und besser koordinierte Zusammenarbeit sowie eine stärkere Kohärenz und Komplementarität der Ansätze der Länder der Region und der internationalen Gemeinschaft erfordern, damit es langfristig Frieden, Sicherheit, Wohlstand und nachhaltige Entwicklung in dem Land geben kann, und unterstreicht in dieser Hinsicht die Bedeutung Afghanistans als Plattform für diese internationale Zusammenarbeit;

Sicherheit

6. *anerkennt* die Entschlossenheit der internationalen Gemeinschaft zur Unterstützung der Ausbildung, Ausrüstung, Finanzierung und Kapazitätsentwicklung der afghanischen nationalen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte während der gesamten Transformationsdekade, wie in der Erklärung des Gipfeltreffens von Chicago über Afghanistan (2012), der Gipfelerklärung von Wales zu Afghanistan (2014), der Gipfelerklärung von Warschau zu Afghanistan (2016) und der Gipfelerklärung von Brüssel zu Afghanistan (2018) vereinbart, einschließlich durch die Mission „Resolute Support“, die der Sicherheitsrat in seiner Resolution 2189 (2014) begrüßte;

7. *begrüßt* die auf dem Gipfeltreffen der Nordatlantikvertrags-Organisation am 8. und 9. Juli 2016 in Warschau abgegebenen und auf dem Gipfeltreffen in Brüssel am 11. und 12. Juli 2018 bekräftigten Zusagen und eingegangenen Verpflichtungen, bis Ende 2024 weiter einzelstaatliche Beiträge zum finanziellen Unterhalt der afghanischen nationalen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte zu leisten, weiterhin für den Unterhalt der Mission „Resolute Support“ zu sorgen und auch weiterhin Ausbildung, Beratung und Hilfe für die afghanischen Sicherheitsinstitutionen, einschließlich der Polizei, der Luftwaffe und der Spezialeinsatzkräfte, bereitzustellen;

8. *nimmt davon Kenntnis*, dass 2017 die Vereinigten Staaten von Amerika ihre Strategie für Afghanistan angekündigt haben und die Europäische Union ihre Strategie für Afghanistan verabschiedet hat; beides wichtige Komponenten der anhaltenden Unterstützung der internationalen Gemeinschaft für die Sicherheit, die Entwicklung und die Stabilität Afghanistans;

9. *bekundet abermals ihre ernste Besorgnis* über die Sicherheitslage in Afghanistan, unterstreicht die Notwendigkeit, auch weiterhin gegen die Bedrohung der Sicherheit und Stabilität Afghanistans vorzugehen, die von den regionalen gewalttätigen extremistischen und anderen illegalen bewaffneten Gruppen und Kriminellen, einschließlich derjenigen, die am Suchtstoffhandel beteiligt sind, ausgeht, bekundet ihre Besorgnis über die ernsthafte Bedrohung, die die Anwesenheit ausländischer terroristischer Kämpfer darstellt, fordert in dieser Hinsicht erneut die vollständige und ernsthafte Durchführung der Maßnahmen und die Anwendung der Verfahren, die in den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, insbesondere den Resolutionen 1267 (1999), 1988 (2011), 1989 (2011), 2082 (2012), 2083 (2012), 2160 (2014), 2161 (2014), 2253 (2015), 2255 (2015) und 2368 (2017) festgelegt wurden, und fordert alle Staaten auf, ihre internationale und regionale Zusammenarbeit zu stärken, um den Informationsaustausch, die Grenzkontrolle, die Strafverfolgung und die

Strafrechtspflege zu verbessern und so der Bedrohung, die von ausländischen terroristischen Kämpfern und zurückkehrenden ausländischen terroristischen Kämpfern in Afghanistan und der Region ausgeht, besser begegnen zu können;

10. *bekundet ihre ernste Besorgnis* angesichts der Präsenz terroristischer Organisationen, insbesondere mit der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante (ISIL) (Daesh) verbundener Organisationen, und ihrer brutalen Taten, einschließlich der Tötung afghanischer Staatsangehöriger, und ihrer beklagenswerten Versuche, die Beziehungen zwischen den Gemeinschaften zu untergraben, würdigt die Fortschritte der Regierung Afghanistans bei der Bekämpfung dieser Bedrohungen in dem Land und bekräftigt ihre Unterstützung für weitere diesbezügliche Anstrengungen und fordert eine verstärkte regionale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung dieser Gruppen;

11. *verurteilt auf das Entschiedenste* alle widerrechtlichen Gewalt- und Einschüchterungshandlungen und Angriffe, darunter Anschläge mit behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen, Selbstmordanschläge, Morde, einschließlich an Personen der Öffentlichkeit, Entführungen, unterschiedslose Angriffe auf Zivilpersonen, Tötungen, Angriffe auf Einzelpersonen, Mediengruppen und Organe der Gesellschaft, die sich für die Förderung und den Schutz der allgemein anerkannten Menschenrechte einsetzen, Angriffe auf humanitäres und Sanitätspersonal und zivile Objekte, einschließlich Schulen und Krankenhäusern, und gezielte Angriffe auf afghanische und internationale Truppen, die schädliche Auswirkungen auf die Stabilisierungs- und Entwicklungsmaßnahmen in Afghanistan haben, und verurteilt außerdem die Benutzung von Zivilpersonen als menschliche Schutzschilde durch die Taliban, einschließlich des Haqqani-Netzwerks, Al-Qaida und andere terroristische und gewalttätige extremistische Gruppen und illegale bewaffnete Gruppen, sowie die Angriffe der Taliban und die Handlungen internationaler Terroristen;

12. *betont*, dass die Regierung Afghanistans und die internationale Gemeinschaft weiter in enger Zusammenarbeit und unter verbesserter Koordinierung gegen diese Handlungen vorgehen müssen, die den Frieden und die Stabilität in Afghanistan und den demokratischen Prozess, das bereits Erreichte und die weitere Durchführung der Entwicklungsfortschritte und des Entwicklungsprozesses Afghanistans sowie die humanitären Hilfsmaßnahmen bedrohen, anerkennt die Leistung der afghanischen nationalen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte in dieser Hinsicht und fordert alle Mitgliedstaaten, insbesondere die Nachbarländer, auf, diesen Gruppen jede Form der Zuflucht, der Handlungs- und Bewegungsfreiheit, der Anwerbung oder der finanziellen, materiellen und politischen Unterstützung zu verweigern, die das staatliche System sowie den Frieden und die Sicherheit in der Region gefährdet;

13. *verurteilt auf das Entschiedenste* den schändlichen und feigen Terroranschlag, der am 20. November 2018 in Kabul auf eine Versammlung von Religionsgelehrten verübt wurde und bei dem mindestens 55 Menschen ums Leben kamen und mehr als 80 verletzt wurden, sowie die anderen terroristischen Angriffe in ganz Afghanistan, bei denen Bewerber für die afghanischen Parlamentswahlen, Regierungsangehörige, hochrangige Angehörige des Militärs, der Polizei und des Sicherheitssektors und Zivilpersonen, darunter Frauen und Kinder, diplomatisches Personal und Angehörige religiöser Minderheiten getötet wurden;

14. *begrüßt*, dass die afghanischen nationalen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte die volle Sicherheitsverantwortung übernommen haben, würdigt das Durchhaltevermögen und die Tapferkeit, die sie in dieser Hinsicht bewiesen haben, fordert die internationale Gemeinschaft auf, die erforderliche Unterstützung zur Stärkung der Sicherheit, einschließlich der öffentlichen Ordnung, der Strafverfolgung, der Sicherheit der Grenzen Afghanistans sowie der Wahrung der verfassungsmäßigen Rechte der afghanischen Bürger, zu leisten und weiter dazu beizutragen, die afghanischen nationalen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte auszubilden, auszustatten und zu finanzieren, damit diese die Aufgabe der Sicherung ihres

Landes und der Bekämpfung des Terrorismus übernehmen können, und unterstreicht, wie wichtig die Erklärungen der Gipfeltreffen von Chicago, Wales, Warschau und Brüssel zu Afghanistan und andere mit regionalen und internationalen Partnern geschlossene einschlägige Vereinbarungen sind;

15. *begrüßt* in dieser Hinsicht *außerdem* die Präsenz der Mission „Resolute Support“, dankt den Mitgliedstaaten für die Bereitstellung von Personal, Ausrüstung und sonstigen Ressourcen für die Mission und dankt für die Unterstützung, die die afghanischen nationalen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte von allen internationalen Partnern, insbesondere von der Nordatlantikvertrags-Organisation im Rahmen ihrer früheren Missionen mit Kampfauftrag und ihrer gegenwärtigen Mission ohne Kampfauftrag in Afghanistan sowie im Rahmen anderer bilateraler Ausbildungsprogramme erhalten haben, und befürwortet eine weitere Koordinierung, soweit angebracht;

16. *begrüßt ferner*, dass sich die Regierung Afghanistans verpflichtet hat, zur Gewährleistung der Stabilität und zur Schaffung der Voraussetzungen für einen wirksamen Rechtsstaat und die Achtung der Menschenrechte für alle, insbesondere den vollen und gleichberechtigten Genuss dieser Rechte durch Frauen, ihre Sicherheitssektorreform fortzusetzen, indem sie für eine höhere Wirksamkeit und Rechenschaftspflicht bei den Sicherheitsaufgaben, der Führung und der Beaufsichtigung der afghanischen nationalen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte sorgt, begrüßt in dieser Hinsicht die in Bezug auf die afghanischen nationalen Sicherheitsinstitutionen erzielten Fortschritte, die auf der Genfer Konferenz beschrieben wurden, erkennt an, wie wichtig es ist, die Strategie für die Afghanische Nationalpolizei und die vom Innenministerium vorgelegte Zehnjahresvision weiter umzusetzen, und bekundet ihre Anerkennung für die von Mitgliedstaaten bereitgestellte Unterstützung der afghanischen nationalen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte;

17. *weist darauf hin*, dass der regionalen Sicherheitszusammenarbeit eine Schlüsselrolle bei der Aufrechterhaltung der Stabilität in Afghanistan und der Region zukommt, begrüßt die von Afghanistan und den regionalen Partnern diesbezüglich erzielten Fortschritte, fordert Afghanistan und die regionalen Partner und Organisationen, einschließlich der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit, auf, weitere Anstrengungen zur Stärkung ihrer Partnerschaft und Zusammenarbeit zu unternehmen, nimmt Kenntnis von der am 9. und 10. Juni 2018 in Qingdao (China) abgehaltenen achtzehnten Tagung des Rates der Staatsoberhäupter der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit und den dort behandelten Fragen betreffend Afghanistan und nimmt in dieser Hinsicht außerdem Kenntnis von dem am 28. Mai 2018 in Beijing abgehaltenen Treffen der Kontaktgruppe für Afghanistan bei der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit;

18. *ist nach wie vor zutiefst besorgt* über das anhaltende Problem der Antipersonenminen und explosiven Kampfmittelrückstände, begrüßt die bislang erzielten Fortschritte bei der Durchführung des Antiminenprogramms für Afghanistan, das darauf zielt, Afghanistan bis 2023 für minenfrei zu erklären, unterstreicht, wie wichtig die fortgesetzte internationale Hilfe ist, legt der Regierung Afghanistans nahe, mit der Unterstützung der Vereinten Nationen und aller maßgeblichen Akteure ihre Bemühungen fortzusetzen, ihren Verantwortlichkeiten nach dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung² nachzukommen, bringt ihre Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass die Taliban behelfsmäßige Sprengvorrichtungen gegen Zivilpersonen und die afghanischen Sicherheitskräfte einsetzen, und

² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2056, Nr. 35597. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 1998 II S. 778; LGBL. 1999 Nr. 229; öBGBL. III Nr. 38/1999; AS 2003 3133.

stellt fest, dass die Koordinierung und der Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten und dem Privatsektor verstärkt werden müssen, um die Lieferung der Komponenten behelfsmäßiger Sprengvorrichtungen an die Taliban zu verhindern;

Frieden und Aussöhnung

19. *erkennt an*, dass ein inklusiver Friedensprozess unter afghanischer Führungs- und Eigenverantwortung, mitgetragen durch regionale Akteure, insbesondere Pakistan, und unterstützt durch die internationale Gemeinschaft, für die Herbeiführung langfristigen Friedens und langfristiger Stabilität in Afghanistan unerlässlich ist, und bekundet erneut ihre feste Entschlossenheit, die Regierung Afghanistans bei ihren diesbezüglichen Anstrengungen zu unterstützen, und dass eine politische Lösung, um erfolgreich zu sein, den Verzicht auf Gewalt und das Abbrechen aller Verbindungen zum internationalen Terrorismus sicherstellen muss, die Menschenrechte aller schützen muss, insbesondere die von Frauen, Kindern und Angehörigen von Minderheiten, im Einklang mit dem Völkerrecht und der Verfassung Afghanistans, und ein friedliches Afghanistan aufbauen muss, unter voller Achtung der Durchführung der Maßnahmen und der Anwendung der Verfahren, die vom Sicherheitsrat in seinen Resolutionen [1267 \(1999\)](#), [1988 \(2011\)](#), [2082 \(2012\)](#), [2160 \(2014\)](#) und [2255 \(2015\)](#) sowie in anderen einschlägigen Resolutionen des Rates festgelegt wurden, fordert alle in Betracht kommenden Staaten, insbesondere die Nachbarländer, und die internationalen Organisationen auf, sich weiter an dem unter afghanischer Führungs- und Eigenverantwortung stattfindenden Friedensprozess zu beteiligen, ist sich der Auswirkungen bewusst, die Terroranschläge auf das afghanische Volk haben, und unterstreicht zugleich, dass diese Taten die Anstrengungen zur Herbeiführung einer Friedensregelung nicht behindern sollen;

20. *begrüßt* das Angebot der Regierung Afghanistans, im Rahmen eines umfassenden Friedensplans direkte Verhandlungen aufzunehmen, und das Angebot an die Taliban, auf der zweiten Tagung des Prozesses von Kabul für die Zusammenarbeit in Friedens- und Sicherheitsfragen am 28. Februar 2018 Gespräche ohne Vorbedingungen zu führen, und fordert die Taliban auf, dieses Angebot ohne Vorbedingungen und ohne Androhung von Gewalt anzunehmen, damit eine Einigung über eine endgültige politische Regelung erzielt werden kann, die zu dauerhaftem Frieden für das afghanische Volk führt;

21. *begrüßt außerdem* die vorübergehende und partielle Waffenruhe, die von der Regierung Afghanistans und den Taliban getrennt für das Ende des Ramadan und den Feiertag Id al-Fitr angekündigt wurde, bekundet ihre große Enttäuschung darüber, dass die Taliban dem Angebot der Regierung nicht zugestimmt haben, diese Waffenruhen zu verlängern oder zu wiederholen, und fordert die Taliban nachdrücklich auf, der Forderung des afghanischen Volkes nach Frieden nachzukommen;

22. *ermutigt* Afghanistan und Pakistan zur Stärkung ihrer Beziehungen mit Blick auf eine mögliche Zusammenarbeit bei der wirksamen Bekämpfung des Terrorismus und der Voranbringung des Friedensprozesses unter afghanischer Führungs- und Eigenverantwortung, nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis vom Abschluss des afghanisch-pakistanischen Aktionsplans für Frieden und Solidarität als wichtigem Kooperationsmechanismus und unterstreicht, wie wichtig es ist, dass die abgegebenen Zusagen wirksam umgesetzt werden.

23. *erinnert* daran, dass Frauen eine entscheidende Rolle im Friedensprozess spielen, wie vom Sicherheitsrat in seiner Resolution [1325 \(2000\)](#) vom 31. Oktober 2000 und in damit zusammenhängenden Resolutionen, einschließlich der Resolution [2242 \(2015\)](#) vom 13. Oktober 2015, anerkannt, begrüßt die Schritte, die die Regierung Afghanistans bei der Umsetzung ihres nationalen Aktionsplans für Frauen, Frieden und Sicherheit unternommen hat, erkennt in dieser Hinsicht an, dass Frauen im Friedensprozess eine zunehmend wichtige

Rolle spielen, was sich darin zeigt, dass sie im Hohen Friedensrat und seinen Provinzausschüssen und -sekretariaten vertreten sind, sowie in ihrem Beitrag zur Entwicklung der afghanischen Strategie für Frieden und Aussöhnung, wie im Bericht des Generalsekretärs³ dargelegt, unterstützt weitere diesbezügliche Bemühungen und legt der Regierung Afghanistans nahe, die aktive Beteiligung von Frauen am Friedensprozess auch weiterhin zu unterstützen;

24. *ist sich bewusst*, dass sich die Stabilität Afghanistans durch eine rein militärische Lösung nicht gewährleisten lässt, begrüßt den Friedensprozess unter afghanischer Führungs- und Eigenverantwortung, der auf der zweiten Tagung des Prozesses von Kabul für die Zusammenarbeit in Friedens- und Sicherheitsfragen artikuliert wurde, einem wichtigen Forum und Instrument unter der Leitung der Regierung Afghanistans für die Führung von Friedensbemühungen, nimmt Kenntnis von der Tätigkeit der Vierseitigen Koordinierungsgruppe, der Internationalen Kontaktgruppe für Afghanistan, den im Rahmen des Taschkenter Dialogs geführten Konsultationen und den Konsultationen im Moskauer Format zur Stärkung der unter afghanischer Führungs- und Eigenverantwortung stehenden Bemühungen, die auf die Abhaltung frühzeitiger direkter Friedensgespräche zwischen der Regierung Afghanistans und den befugten Vertretern der Taliban-Gruppen abzielen, und fordert alle regionalen und internationalen Partner Afghanistans auf, ihre Anstrengungen fortzusetzen, in der Erkenntnis, dass nur vereinte und eng abgestimmte Anstrengungen unter der Führungs- und Eigenverantwortung der Regierung Afghanistans zum Erfolg führen werden;

Demokratie

25. *betont*, wie wichtig es ist, dass alle Parteien in Afghanistan gemeinsam auf eine von Einigkeit, Frieden, Demokratie und Wohlstand geprägte Zukunft für alle Menschen in Afghanistan hinarbeiten;

26. *erinnert* an die Verpflichtung der Regierung Afghanistans, den Wahlprozess in Afghanistan zu verbessern, begrüßt die im Oktober 2018 abgehaltenen Parlamentswahlen und würdigt die Beteiligung und den Mut von Millionen Afghanen, insbesondere der Wählerinnen und Kandidatinnen, verurteilt auf das Entschiedenste alle terroristischen Aktivitäten und gewalttätigen Angriffe, die darauf zielten, die Wahlen zu stören, erklärt erneut, welche wichtige Rolle den unabhängigen afghanischen Wahlinstitutionen bei der Wahrung der Integrität des Wahlprozesses zukommt, fordert alle Interessenträger auf, auch weiterhin mit Geduld und Respekt mit den Wahlinstitutionen zusammenzuarbeiten und Beschwerden mithilfe der bestehenden verfassungsmäßigen Mechanismen im Einklang mit den Wahlgesetzen und der Verfassung Afghanistans weiterzuleiten, und fordert außerdem die Regierung und die Institutionen Afghanistans, namentlich die Unabhängige Wahlkommission und die Wahlbeschwerdekommission, auf, sicherzustellen, dass die bevorstehenden Präsidentschaftswahlen und die anderen für 2019 vorgesehenen Wahlen glaubhaft, inklusiv, fair und frei, sicher und transparent sind, indem sie auch weiterhin die notwendigen Wahlreformen und weitere technische und operative Verbesserungen durchführen, um das Vertrauen zu stärken, darunter die Aktualisierung der Datenbanken für die Wählerregistrierung;

27. *begrüßt* den zunehmend breiten und umfassenden Dialog über den politischen Übergang mit dem Ziel gestärkter Einigkeit des afghanischen Volkes und unterstreicht, wie wichtig er für die Festigung der Demokratie und der politischen Stabilität Afghanistans ist;

³ [A/72/392-S/2017/783](#).

28. *fordert* die Regierung Afghanistans *auf*, die öffentliche Verwaltung weiter wirksam zu reformieren, um die Rechtsstaatlichkeit zu verwirklichen und für gute Regierungsführung und Rechenschaftspflicht zu sorgen, und begrüßt die diesbezüglichen Zusagen, Anstrengungen und Fortschritte der Regierung;

Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechte und gute Regierungsführung

29. *betont*, dass die Rechtsstaatlichkeit, die Menschenrechte und eine gute Regierungsführung die Grundlage für ein stabiles und prosperierendes Afghanistan bilden;

30. *verweist* darauf, dass die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Afghanen ohne jegliche Diskriminierung eine in der Verfassung verankerte Garantie ist, betont, dass die Menschenrechtsbestimmungen der afghanischen Verfassung, namentlich diejenigen, die den vollen Genuss der Menschenrechte durch Frauen und Kinder betreffen, im Einklang mit den Verpflichtungen nach dem anwendbaren Völkerrecht uneingeschränkt angewandt werden müssen, und erkennt die diesbezüglichen Anstrengungen der Regierung Afghanistans an;

31. *würdigt*, dass Afghanistan Mitglied des Menschenrechtsrats ist, und begrüßt, dass das Land sich der Verpflichtung und der Verantwortung stellt, im Rahmen der einschlägigen internationalen Menschenrechtsübereinkünfte, deren Vertragspartei es ist, die Menschenrechte auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene einzuhalten und zu fördern;

32. *bekundet erneut ihre Besorgnis* über die destruktiven Auswirkungen, die gewaltsame und terroristische Aktivitäten der Taliban, einschließlich des Haqqani-Netzwerks, sowie von Al-Qaida, mit ISIL (Daesh) verbundenen Organisationen und anderen terroristischen und gewalttätigen extremistischen Gruppen und anderen illegalen bewaffneten Gruppen und Kriminellen, einschließlich solcher, die sich gegen Angehörige ethnischer und religiöser Minderheiten richten, auf den Genuss der Menschenrechte und auf die Fähigkeit der Regierung haben, die Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Afghanen gewährleisten, und betont, dass Toleranz weiter gefördert werden muss und dass die Achtung des Rechts der freien Meinungsäußerung und des Rechts auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit gemäß der afghanischen Verfassung und den internationalen Pakten, denen Afghanistan beigetreten ist, gewährleistet werden muss;

33. *hebt hervor*, dass es geboten ist, die Vorwürfe über aktuelle und vergangene Rechtsverletzungen zu untersuchen, unterstreicht, wie wichtig es ist, die Bereitstellung effizienter und wirksamer Rechtsbehelfe für die Opfer zu erleichtern und die Täter im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht und dem Völkerrecht vor Gericht zu stellen;

34. *fordert* die uneingeschränkte Anwendung des Gesetzes über die Massenmedien, nimmt gleichzeitig mit Besorgnis davon Kenntnis und verurteilt, dass afghanische Journalisten weiter Ziel von Einschüchterung und Gewalt sind, wie in Fällen der Entführung und sogar der Tötung von Journalisten durch terroristische und gewalttätige extremistische und kriminelle Gruppen, fordert mit Nachdruck, dass die gegen Journalisten gerichteten Drangsalierungen und Angriffe von den afghanischen Behörden untersucht und die Verantwortlichen vor Gericht gestellt werden, und begrüßt in dieser Hinsicht das am 3. Januar 2017 erlassene Dekret des Präsidenten über eine bessere Umsetzung der Gesetze über die Massenmedien mit dem Ziel der Stärkung des Rechts der freien Meinungsäußerung und der Gewährleistung des Zugangs zu Informationen sowie über die Einrichtung eines Fonds zur Unterstützung von Journalisten, mit dem den Hinterbliebenen von Journalisten und Reportern geholfen werden soll;

35. *betont erneut* ihr unbeirrtes Engagement und das der Regierung Afghanistans für die Herbeiführung der vollen und gleichberechtigten Teilhabe der Frauen an allen Bereichen des afghanischen Lebens, würdigt die Erfolge und Bemühungen der Regierung, die darauf abzielen, die Diskriminierung zu bekämpfen und die Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu schützen und zu fördern, im Einklang mit ihren internationalen Verpflichtungen nach dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁴ und gemäß der afghanischen Verfassung, dem Nationalen Aktionsplan für die Frauen Afghanistans, dem afghanischen nationalen Aktionsplan für Frauen, Frieden und Sicherheit, dem Gesetz zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen und der nationalen Strategie zur Verhütung von Gewalt gegen Frauen, und begrüßt die in jüngster Zeit ergriffenen Maßnahmen für den Schutz des vollen und gleichberechtigten Genusses der Menschenrechte durch Frauen und Mädchen, insbesondere die Schaffung einer hochrangigen Stelle im Büro des Generalstaatsanwalts für die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen und die Ernennung von 44 Staatsanwältinnen in 25 Provinzen;

36. *betont*, dass die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten der Kinder in Afghanistan gewährleistet werden muss, erinnert daran, dass das Übereinkommen über die Rechte des Kindes⁵, das dazugehörige Fakultativprotokoll betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie⁶ und das dazugehörige Fakultativprotokoll betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten⁷ von allen Vertragsstaaten vollständig durchgeführt werden müssen und dass auch die Resolution 1612 (2005) des Sicherheitsrats vom 26. Juli 2005 und alle anderen späteren Resolutionen über Kinder und bewaffnete Konflikte und die Resolutionen des Rates 1998 (2011) vom 12. Juli 2011 und 2286 (2016) vom 3. Mai 2016 über Angriffe auf Schulen und Krankenhäuser, insbesondere von terroristischen und gewalttätigen extremistischen und kriminellen Gruppen, in vollem Umfang durchzuführen sind, bekundet der Regierung Afghanistans ihre Anerkennung für den Erlass von Rechtsvorschriften, die die Einziehung und den Einsatz von Kindern verbieten, und für die Einrichtung lokaler Kinderschutzgruppen und begrüßt die Fortschritte bei der Umsetzung des im Januar 2011 unterzeichneten Aktionsplans zur Prävention der Einziehung Minderjähriger, des dazugehörigen Anhangs über die mit den afghanischen nationalen Verteidigungs- und Sicherheitskräften verbundenen Kinder und des Fahrplans für die Einhaltung sowie die 2017 erfolgte Unterzeichnung einer Kinderschutzrichtlinie zum Schutz von Kindern vor den Auswirkungen bewaffneter Konflikte;

37. *verweist* auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 2250 (2015) vom 9. Dezember 2015 über die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und 2419 (2018) vom 6. Juni 2018 über Jugend, Frieden und Sicherheit, in denen der Rat die wichtige Rolle bekräftigte, die Jugendliche bei der Verhütung und Beilegung von Konflikten spielen können, begrüßt die Ernennung des ersten Jugendvertreters Afghanistans bei den Vereinten Nationen, anerkennt in dieser Hinsicht die Anstrengungen der Regierung Afghanistans zur Verbesserung der Vertretung Jugendlicher mit dem Ziel der Verhütung und Beilegung von Konflikten und ermutigt zur Fortführung der diesbezüglichen Anstrengungen;

⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBl. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

⁵ Ebd., Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

⁶ Ebd., Vol. 2171, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1222; LGBl. 2013 Nr. 164; öBGBI. III Nr. 93/2004; AS 2006 5441.

⁷ Ebd., Vol. 2173, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2004 II S. 1354; LGBl. 2005 Nr. 26; öBGBI. III Nr. 92/2002; AS 2002 3579.

38. *bringt erneut ihre Anerkennung* für die von der Regierung Afghanistans eingegangene Verpflichtung zur Korruptionsbekämpfung *zum Ausdruck*, begrüßt in dieser Hinsicht die Einsetzung des Nationalen Hohen Rates für Rechtsstaatlichkeit und Korruptionsbekämpfung, die Einrichtung des Justizzentrums für Korruptionsbekämpfung und der Nationalen Kommission für öffentliche Auftragsvergabe, die Verabschiedung der Nationalen Strategie Afghanistans für Korruptionsbekämpfung am 28. September 2017, den Erlass des überarbeiteten Strafgesetzbuchs und des Antikorruptionsgesetzes von 2018 sowie die Fertigstellung der Aktionspläne zur Korruptionsbekämpfung für verschiedene Ministerien als Maßnahmen der Regierung zur Umsetzung ihrer umfassenden Reformagenda, zur Stärkung der Regierungsführung und zur Schaffung einer wirksameren, rechenschaftspflichtigeren und transparenteren staatlichen Verwaltung auf der nationalen, Provinz- und Ortsebene, nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von den bislang erzielten Fortschritten im Hinblick auf die Kriterien ihrer umfassenden Reformagenda, die auf der dritten Tagung hochrangiger Vertreter und auf der Genfer Afghanistan-Konferenz vorgetragen und gebilligt wurden, und fordert die Regierung nachdrücklich auf, durch ein weiteres entschlossenes Vorgehen und die beschleunigte Umsetzung eine wirksamere, rechenschaftspflichtigere und transparentere staatliche Verwaltung auf der nationalen, Provinz- und Ortsebene zu schaffen;

39. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, die Anstrengungen Afghanistans zur Erreichung der Ziele im Bereich der Regierungsführung in dieser Hinsicht zu unterstützen;

Suchtstoffbekämpfung

40. *begrüßt* die Maßnahmen der Regierung Afghanistans zur Bekämpfung der Drogengewinnung in Afghanistan, nimmt Kenntnis von dem am 19. November 2018 veröffentlichten Bericht des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung über den Anbau und die Gewinnung von Opium in Afghanistan („Afghanistan Opium Survey 2018: Cultivation and Production“), in dem unter anderem ein erheblicher Rückgang der Drogengewinnung und des Drogenanbaus vermerkt wird, der teilweise auf die in Afghanistan herrschende Trockenheit zurückzuführen ist, weist darauf hin, dass es nach wie vor zahlreiche Anbaugelände gibt, betont, dass die Regierung mit Unterstützung des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung sowie der internationalen und regionalen Akteure im Rahmen der ihnen jeweils übertragenen Verantwortlichkeiten verstärkte gemeinsame, besser abgestimmte und entschlossenere Anstrengungen unternehmen muss, und spricht sich für die internationale und regionale Zusammenarbeit mit Afghanistan bei dessen anhaltenden Anstrengungen zur Bekämpfung der Drogengewinnung und des Drogenhandels aus;

41. *betont*, wie wichtig es ist, bei der Bewältigung des Drogenproblems in Afghanistan einen umfassenden und ausgewogenen Ansatz zu verfolgen, der, um wirksam zu sein, in den breiteren Rahmen der auf den Gebieten Sicherheit, Regierungsführung, Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechte sowie wirtschaftliche und soziale Entwicklung durchgeführten Maßnahmen, insbesondere in ländlichen Gebieten, eingefügt sein muss, einschließlich der Erarbeitung besserer Programme für alternative Möglichkeiten der Existenzsicherung;

42. *nimmt mit großer Besorgnis Kenntnis* von der engen Verknüpfung zwischen dem Drogenhandel und den terroristischen Aktivitäten der Taliban, einschließlich des Haqqani-Netzwerks, sowie von Al-Qaida, mit ISIL (Daesh) verbundenen Organisationen und anderen terroristischen Gruppen, gewalttätigen und extremistischen Gruppen und kriminellen Gruppen, woraus eine ernsthafte Bedrohung für die Sicherheit, die Rechtsstaatlichkeit und die Entwicklung in Afghanistan und in der Region erwächst, und betont, wie wichtig in dieser Hinsicht die vollständige Durchführung aller einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats ist, namentlich der Resolutionen [2255 \(2015\)](#) und [2368 \(2017\)](#), und hebt in

dieser Hinsicht hervor, dass der Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1988 (2011) und der Ausschuss nach den Resolutionen 1267 (1999), 1989 (2011) und 2253 (2015) ihre Aufmerksamkeit auch weiterhin auf die Verbindungen zwischen den Erträgen aus der organisierten Kriminalität, unter anderem der unerlaubten Produktion von Drogen und ihren chemischen Ausgangsstoffen und dem unerlaubten Handel damit, und der Finanzierung der Taliban, einschließlich des Haqqani-Netzwerks, beziehungsweise von ISIL (Daesh), Al-Qaida und mit ihnen verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen richten müssen;

43. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, der Regierung Afghanistans auch weiterhin in Bezug auf ihre Nationale Drogenkontrollstrategie und ihren Nationalen Drogenaktionsplan behilflich zu sein, *fordert*, dass diese Maßnahmen den Anbau, die Gewinnung und den Konsum unerlaubter Drogen und den Handel damit beseitigen, die Unterstützung der afghanischen Strafverfolgungs- und Strafjustizbehörden und der landwirtschaftlichen und ländlichen Entwicklung zur Schaffung besserer alternativer, legaler Existenzgrundlagen für Bauern verstärken und die Nachfragesenkung fördern, die Sensibilisierung der Öffentlichkeit verstärken und die Kapazitäten von Drogenkontrolleinrichtungen und Betreuungs- und Behandlungszentren für Drogenkonsumenten ausbauen sollen, *fordert* die internationale Gemeinschaft erneut *auf*, die Finanzmittel für die Suchtstoffbekämpfung möglichst über die Regierung Afghanistans, das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung und andere einschlägige Organisationen und Mechanismen zu leiten, stellt fest, dass dem Problem der Gewinnung, des Anbaus, des Handels mit und des Konsums von Suchtstoffen ebenso wie dem Problem der Ausgangsstoffe ausgehend von dem Grundsatz der gemeinsamen und geteilten Verantwortung der Regierung und der internationalen Gemeinschaft begegnet werden soll, und begrüßt und unterstützt die diesbezüglichen internationalen und regionalen Projekte und Aktivitäten, einschließlich derjenigen, die von Afghanistan, Iran (Islamische Republik) und Pakistan im Rahmen der Dreiecksinitiative zur Suchtstoffbekämpfung durchgeführt werden, sowie die Pariser-Pakt-Initiative⁸;

Soziale und wirtschaftliche Entwicklung

44. *nimmt davon Kenntnis*, dass Afghanistan in dem Bericht *Doing Business 2019* der Weltbank die Spitzenposition in der Kategorie Verbesserung einnimmt, und nimmt Kenntnis von der Arbeit der Regierung Afghanistans im Bereich der Durchführung von Reformen zur Verbesserung des Regulierungsrahmens für Unternehmen;

45. *begrüßt* den Nationalen Rahmenplan für Frieden und Entwicklung in Afghanistan, in dem die strategischen Politikprioritäten auf dem Weg Afghanistans zur Verwirklichung der Eigenständigkeit dargelegt werden, und die Vorlage fünf nationaler Prioritätenprogramme betreffend eine Bürger-Charta, die Stärkung der wirtschaftlichen Selbstbestimmung der Frauen, die Stadtentwicklung, umfassende Fragen der Landwirtschaft und die nationale Infrastruktur, mit dem Ziel, die Bedingungen für die Förderung von nachhaltiger Entwicklung und Stabilität zu verbessern;

46. *erneuert ihre Verpflichtung* zur langfristigen Unterstützung der wirtschaftlichen Entwicklung Afghanistans auf der Grundlage gegenseitiger Rechenschaft, wie in der Genfer Rahmenvereinbarung über gegenseitige Rechenschaft vereinbart, appelliert eindringlich an alle Staaten, das System der Vereinten Nationen und die internationalen und nichtstaatlichen Organisationen, einschließlich der internationalen und regionalen Finanzinstitutionen, Af-

⁸ Siehe [S/2003/641](#), Anlage.

ghanistan auch weiterhin in enger Abstimmung mit der Regierung des Landes und im Einklang mit dem Nationalen Rahmenplan für Frieden und Entwicklung in Afghanistan und den darin enthaltenen nationalen Prioritätenprogrammen jede mögliche und notwendige humanitäre, Wiederherstellungs-, Wiederaufbau-, Entwicklungs-, Finanz-, Bildungs-, technische und materielle Hilfe zu gewähren, und unterstreicht die entscheidende Bedeutung der fortgesetzten und zeitlich abgestuften Umsetzung der Reformagenda, der nationalen Prioritätenprogramme und der Ziele bezüglich Entwicklung und Regierungsführung gemäß der Genfer Rahmenvereinbarung über gegenseitige Rechenschaft;

47. *erkennt an*, dass Afghanistan sich in den letzten Jahren mit fester Unterstützung der internationalen Gemeinschaft beträchtlich weiterentwickelt und bedeutende Fortschritte erzielt hat, bekundet ihre Unterstützung für die Bekräftigung und Festigung der Partnerschaft zwischen Afghanistan und der internationalen Gemeinschaft zur Halbzeit der Transformationsdekade (2015-2024), in deren Verlauf Afghanistan seine Souveränität durch die Stärkung eines vollständig funktionierenden, tragfähigen Staates im Dienste seines Volkes festigen wird, legt der Regierung Afghanistans eindringlich nahe, alle Teile der afghanischen Gesellschaft, insbesondere Frauen, in die Erarbeitung und Durchführung von Soforthilfe-, Rehabilitations-, Wiederherstellungs- und Wiederaufbauprogrammen einzubeziehen, begrüßt, dass die Regierung Afghanistans das nationale Prioritätenprogramm zur Stärkung der wirtschaftlichen Selbstbestimmung der Frauen vorgelegt hat und ermutigt zu seiner weiteren Durchführung und begrüßt die Auflage des Plans zur Stärkung der wirtschaftlichen Selbstbestimmung der Frauen im März 2017 und die Schaffung einer Koordinierungsstelle für das nationale Prioritätenprogramm im Ministerium für Arbeit, Soziales, Märtyrer und Menschen mit Behinderungen als wichtige Maßnahmen zur Durchführung des nationalen Prioritätenprogramms;

48. *begrüßt* die Fortschritte bei der Umsetzung der Rahmenvereinbarung über Eigenständigkeit durch gegenseitige Rechenschaft und die Zusage zur Fortführung der in der Genfer Rahmenvereinbarung über gegenseitige Rechenschaft vereinbarten Reformen sowie den Kontrollmechanismus, der in dieser Vereinbarung vorgesehen ist, in der die Regierung Afghanistans ihre Verpflichtung zur Stärkung der Regierungsführung auf dem Fundament der Menschenrechte, der Rechtsstaatlichkeit und der Einhaltung der afghanischen Verfassung bekräftigte und sie als unverzichtbar für dauerhaftes Wachstum und dauerhafte wirtschaftliche Entwicklung betrachtete und in der sich die internationale Gemeinschaft verpflichtete, die Effizienz der Entwicklungshilfe zu steigern, indem sie Hilfeleistungen an den afghanischen nationalen Prioritätenprogrammen ausrichtet und über den nationalen Haushalt der Regierung leitet, wie in der Erklärung von Tokio: Partnerschaft für die Eigenständigkeit Afghanistans – von der Transition zur Transformation⁹ dargestellt und im Communiqué der Brüsseler Afghanistan-Konferenz und in den Indikatoren der neuen Genfer Rahmenvereinbarung über gegenseitige Rechenschaft bekräftigt;

49. *lobt* die Regierung Afghanistans dafür, dass sie ihre neue Entwicklungsstrategie an der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung¹⁰ ausgerichtet hat, und fordert die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, die Regierung bei der Verwirklichung ihrer verbleibenden Millenniums-Entwicklungsziele und ihrer Ziele für nachhaltige Entwicklung zu unterstützen;

50. *lobt* die Regierung Afghanistans *außerdem* für die Verbesserung der Haushaltstransparenz und für ihre Anstrengungen, einen tragfähigen Haushalt zu erreichen, nimmt

⁹ A/66/867-S/2012/532, Anlage I.

¹⁰ Resolution 70/1.

Kenntnis von den noch zu bewältigenden Herausforderungen und fordert mit Nachdruck fortgesetzte Anstrengungen zur Erreichung der Ziele bei den Staatseinnahmen;

51. *ist sich* der Notwendigkeit weiterer Verbesserungen der Lebensbedingungen des afghanischen Volkes *bewusst* und betont, dass die Entwicklung der Fähigkeit der Regierung Afghanistans, auf nationaler, Provinz- und Ortsebene soziale Grunddienste zu erbringen, insbesondere auf dem Gebiet der Bildung und der öffentlichen Gesundheit, gestärkt und unterstützt werden muss;

52. *erklärt erneut*, wie notwendig es ist, dass den afghanischen Kindern, insbesondere den Mädchen, in allen Teilen des Landes Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen zur Verfügung stehen, und begrüßt die im öffentlichen Bildungssektor erzielten Fortschritte;

53. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von der schweren Dürre in Afghanistan, durch die 3,3 Millionen Afghanen unter akuter Ernährungsunsicherheit leiden und durch die mehr als 220.000 Afghanen ihre Wohnorte verlassen mussten, und fordert die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, die erforderliche Unterstützung bereitzustellen und mit der Regierung Afghanistans und den humanitären Organisationen zusammenzuarbeiten, um wirksam und unverzüglich, vor Beginn des Winters, die in dem überarbeiteten Plan für humanitäre Maßnahmen in Afghanistan genannten dürrebedingten Bedürfnisse zu decken;

54. *unterstreicht*, dass dringend gegen die Auswirkungen des Klimawandels in Afghanistan vorgegangen werden muss, und betont, dass Maßnahmen auf lokaler, subnationaler, nationaler, regionaler und internationaler Ebene erforderlich sind, um die Bemühungen zum Aufbau von Resilienz zu verstärken, insbesondere in Bezug auf die am stärksten gefährdeten Menschen, indem in Resilienz investiert wird, insbesondere in die Katastrophenvorsorge, indem die Anpassungsstrategien gestärkt und die gemeinsamen Risikobewertungen und Risikomanagementstrategien verbessert werden, einschließlich der Frühwarnsysteme in dem Land für die Überwachung von Umweltveränderungen, um die Auswirkungen von Naturkatastrophen und die durch sie verursachten Kosten zu verringern;

Flüchtlinge

55. *dankt* den Regierungen der Länder, die weiter afghanische Flüchtlinge aufnehmen, insbesondere Pakistan und der Islamischen Republik Iran, *ist sich* der enormen Belastung bewusst, die sie bisher in dieser Hinsicht auf sich genommen haben, *bittet* die internationale Gemeinschaft, weiter großzügige Hilfe zu leisten, und *bittet* die zuständigen internationalen Organisationen, insbesondere das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und die Internationale Organisation für Migration, auch weiterhin eng mit Afghanistan und den Ländern, die afghanische Flüchtlinge aufgenommen haben, zusammenzuarbeiten, um deren freiwillige, sichere, würdevolle und dauerhafte Rückkehr, Rehabilitation und Wiedereingliederung zu erleichtern;

56. *begrüßt* das Ergebnis des Tagungsteils auf hoher Ebene der sechsendsechzigsten Tagung des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen über das Problem der afghanischen Flüchtlinge¹¹, *betont* die Bedeutung der Lösungsstrategie für afghanische Flüchtlinge zur Unterstützung der freiwilligen Rückkehr, der dauerhaften Wiedereingliederung und der Hilfe für Aufnahmeländer und erwartet mit Interesse die weitere Umsetzung des gemeinsamen Kommuniqués der Internationalen

¹¹ Siehe *Official Records of the General Assembly, Seventieth Session, Supplement No. 12A (A/70/12/Add.1)*, Anhang II.

Konferenz über die Lösungsstrategie für afghanische Flüchtlinge zur Unterstützung der freiwilligen Rückkehr, der dauerhaften Wiedereingliederung und der Hilfe für Aufnahmeländer, mit dem Ziel, durch anhaltende Unterstützung und gezielte Maßnahmen seitens der internationalen Gemeinschaft die Dauerhaftigkeit der Rückkehr zu erhöhen und die Unterstützung für die Aufnahmeländer fortzusetzen;

57. *bringt ihre Besorgnis darüber zum Ausdruck*, dass die Zahl der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge aus Afghanistan gestiegen ist, betont, dass Stabilität und Entwicklung in Afghanistan herbeigeführt werden können, wenn die Bürger des Landes innerhalb Afghanistans eine Zukunft für sich erkennen, erinnert die Aufnahmeländer und die internationale Gemeinschaft erneut an ihre Verpflichtungen nach dem Flüchtlingsvölkerrecht betreffend den Schutz von Flüchtlingen, den Grundsatz der freiwilligen Rückkehr und das Recht, Asyl zu suchen, sowie die Verpflichtung, humanitären Hilfsorganisationen vollen, sicheren und ungehinderten Zugang zu gewähren, damit Binnenvertriebene und Flüchtlinge Schutz und Hilfe erhalten, und fordert die Länder auf, als Ausdruck ihrer gemeinsamen Verantwortung und Solidarität auch weiterhin eine angemessene Zahl afghanischer Flüchtlinge zur Neuansiedlung aufzunehmen;

58. *nimmt Kenntnis* von dem von der Regierung Afghanistans und der Europäischen Union unterzeichneten Kooperationsrahmen mit dem Titel „Plan für ein gemeinsames Vorgehen in Migrationsfragen“ und unterstreicht in diesem Zusammenhang, wie wichtig eine enge und wirksame Zusammenarbeit ist, um das Problem der irregulären Migration auf umfassende Weise anzugehen und dabei die Auseinandersetzung mit den tieferen Ursachen der Migration gebührend zu gewichten und zu berücksichtigen, einschließlich durch die Schaffung von Arbeitsplätzen und Existenzgrundlagen in Afghanistan für Zurückkehrende, und im Einklang mit internationalen Zusagen und Verpflichtungen, einschließlich der Menschenrechte und der gesetzlich verankerten Rechte aller Migranten und der Rechte von Personen, die internationalen Schutzes bedürfen, im Einklang mit den Bestimmungen des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge¹² und dem dazugehörigen Protokoll von 1967¹³, soweit anwendbar;

59. *begrüßt* die von der Regierung Afghanistans eingegangene Verpflichtung, die Rückkehr und Wiedereingliederung der afghanischen Flüchtlinge, einschließlich ihrer freiwilligen Rückkehr in Sicherheit und Würde und ihrer dauerhaften Wiedereinbindung in die nationale Entwicklungsplanung und die Prioritätensetzung, zu einer ihrer höchsten nationalen Prioritäten zu machen, nimmt in dieser Hinsicht davon Kenntnis, dass Afghanistan am 2. Februar 2017 dem Zusatzprotokoll gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität¹⁴ beigetreten ist, und befürwortet und unterstützt alle Anstrengungen der Regierung zur Umsetzung dieser Verpflichtung;

60. *bekräftigt ihre nachdrückliche Unterstützung* für die Umsetzung der Lösungsstrategie für afghanische Flüchtlinge zur Unterstützung der freiwilligen Rückkehr, der dauerhaften Wiedereingliederung und der Hilfe für Aufnahmeländer, die von der internationa-

¹² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 189, Nr. 2545. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1953 II S. 559; LGBl. 1956 Nr. 15; öBGBI. Nr. 55/1955; AS 1955 443.

¹³ Ebd., Vol. 606, Nr. 8791. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 1293; LGBl. 1986 Nr. 75; öBGBI. Nr. 78/1974; AS 1968 1189.

¹⁴ Ebd., Vol. 2241, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 1007; LGBl. 2008 Nr. 73; öBGBI. III Nr. 11/2008; AS 2006 5899.

len Gemeinschaft 2012 gebilligt wurde, und anerkennt das Erweiterte Paket für die freiwillige Rückkehr und Wiedereingliederung afghanischer Flüchtlinge als innovative Möglichkeit zur Förderung der dauerhaften Rückkehr und Wiedereingliederung;

61. *begrüßt* es, dass afghanische Flüchtlinge und Binnenvertriebene weiter freiwillig, in Sicherheit und Würde und auf Dauer zurückkehren, nimmt gleichzeitig jedoch mit Besorgnis von den Sicherheitsproblemen Afghanistans Kenntnis;

Regionale Zusammenarbeit

62. *unterstreicht*, wie entscheidend wichtig es ist, eine konstruktive und nachhaltige regionale Zusammenarbeit als wirksames Mittel zur Förderung und Ergänzung des Friedens, der Sicherheit, der Stabilität und der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in Afghanistan voranzubringen, anerkennt in dieser Hinsicht die Bedeutung des Beitrags der Partner in den Nachbarländern und in der Region sowie der Regionalorganisationen, verweist auf die Bedeutung der Erklärung von Kabul über gutnachbarliche Beziehungen vom 22. Dezember 2002¹⁵ und begrüßt in dieser Hinsicht das fortgesetzte Engagement der internationalen Gemeinschaft für die Unterstützung der Stabilität und der Entwicklung Afghanistans, spricht sich für eine weitere Verbesserung der Beziehungen und ein stärkeres Zusammenwirken zwischen Afghanistan und seinen Nachbarn aus, fordert weitere diesbezügliche Anstrengungen, so auch im Rahmen des „Herz-Asiens“-Prozesses von Istanbul über regionale Sicherheit und Zusammenarbeit für ein sicheres und stabiles Afghanistan, seitens regionaler Organisationen und über langfristige strategische Partnerschaften und andere Vereinbarungen, die ein friedliches, stabiles und prosperierendes Afghanistan anstreben, begrüßt die diesbezüglichen internationalen und regionalen Initiativen, darunter die der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit, des Südasiatischen Verbands für regionale Zusammenarbeit, der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit, des Prozesses der Konferenz über regionale wirtschaftliche Zusammenarbeit für Afghanistan, der Europäischen Union, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, des Vierseitigen Kooperations- und Koordinierungsmechanismus zur Terrorismusbekämpfung, zu dem die Streitkräfte Afghanistans, Chinas, Pakistans und Tadschikistans gehören, der Dialoge zwischen China, Afghanistan und Pakistan und der Konferenz über Zusammenarbeit und vertrauensbildende Maßnahmen in Asien;

63. *begrüßt* die wichtigen Initiativen zugunsten der regionalen Anbindung, die namentlich im Rahmen der Konferenz über regionale wirtschaftliche Zusammenarbeit für Afghanistan und der vertrauensbildenden Maßnahmen des „Herz-Asiens“-Prozesses von Istanbul durchgeführt werden, um die Verstärkung des Handels in der Region zu erleichtern, würdigt die Abhaltung der siebenten Konferenz über regionale wirtschaftliche Zusammenarbeit für Afghanistan am 14. und 15. November 2017 in Aschgabat und sieht der bevorstehenden Ministerkonferenz der Länder im Herzen Asiens, die 2019 in der Türkei stattfinden wird, mit Interesse entgegen;

64. *betont* in dieser Hinsicht, wie wichtig es ist, die lokalen und regionalen Verkehrsnetze zu stärken, durch die die Verkehrsanbindung im Interesse der wirtschaftlichen Entwicklung, Stabilität und Eigenständigkeit gefördert wird, insbesondere durch die Fertigstellung und Unterhaltung örtlicher Eisenbahn- und Überlandstrecken, die Entwicklung regionaler Projekte zur Förderung der weiteren Verkehrsanbindung und die Steigerung der Kapazitäten auf dem Gebiet des internationalen Zivilluftverkehrs;

¹⁵ S/2002/1416, Anlage.

65. *begrüßt und fordert eindringlich* weitere Anstrengungen zur Stärkung des Prozesses der regionalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit, darunter Maßnahmen zur Erleichterung der Verkehrsanbindung, des Handels und des Transits in der Region, anerkennt die Fortschritte bei Projekten und Initiativen wie dem Erdgasleitungsprojekt TAPI (Turkmenistan-Afghanistan-Pakistan-Indien), dem Stromübertragungs- und -handelsprojekt CASA-1000 (Zentralasien-Südasiens), den Stromprojekten TAP 500 (Turkmenistan-Afghanistan-Pakistan) und TUTAP (Turkmenistan-Uzbekistan-Tadschikistan-Afghanistan-Pakistan), dem Regionalen Integrationsprogramm PATRIP (Pakistan-Afghanistan-Tadschikistan), dem von Afghanistan, Indien und der Islamischen Republik Iran geschlossenen Chabahar-Übereinkommen und dem Transport von Entwicklungshilfe von Indien nach Afghanistan über den Hafen von Chabahar, dem Lapislazuli-Transit-, Handels- und Transportrouten-Abkommen und der Eisenbahnteilstrecke Turkmenistan-Aqina sowie bei bilateralen Transithandelsabkommen, einer erweiterten konsularischen Zusammenarbeit bei der Ausstellung von Visa und der Erleichterung von Geschäftsreisen, zur Erweiterung des Handels, zur Erhöhung der Auslandsinvestitionen und zum Aufbau der Infrastruktur, insbesondere der infrastrukturellen Anbindung, der Energieversorgung, des Verkehrs und des integrierten Grenzmanagements, mit dem Ziel, ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum und die Schaffung von Arbeitsplätzen in Afghanistan und der Region zu fördern, verweist auf die historische Rolle Afghanistans als Landbrücke in Asien, erinnert daran, dass eine regionale wirtschaftliche Zusammenarbeit dieser Art eine wichtige Rolle bei der Herbeiführung von Stabilität und Entwicklung in Afghanistan spielt, legt in dieser Hinsicht allen maßgeblichen Interessenträgern eindringlich nahe, ein geeignetes und sicheres Umfeld zu schaffen, damit diese Entwicklungsinitiativen und Handelsabkommen vollständig durchgeführt werden können, und begrüßt die durch diese Initiativen und Projekte erzielten Fortschritte bei der Ausweitung der Verkehrsanbindung, des Handels und des Transits in der Region, darunter die Einrichtung direkter Luftfrachtkorridore zwischen Afghanistan und China, Indien, Italien, Kasachstan, der Russischen Föderation, Saudi-Arabien, der Türkei und den Vereinigten Arabischen Emiraten;

Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan und Gemeinsamer Koordinierungs- und Überwachungsrat

66. *bekundet* der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan *ihre Anerkennung* für die Arbeit, die sie im Rahmen des vom Sicherheitsrat in seiner Resolution [2405 \(2018\)](#) erteilten Mandats leistet, betont, wie wichtig auch weiterhin die zentrale und unparteiische Koordinierungsrolle der Vereinten Nationen bei der Förderung eines kohärenteren internationalen Engagements ist, und erkennt an, dass dem Gemeinsamen Koordinierungs- und Überwachungsrat in dieser Hinsicht eine zentrale Rolle zukommt;

67. *betont die Bedeutung* der strategischen Überprüfung der mandatsmäßigen Aufgaben, Prioritäten und entsprechenden Ressourcen der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan und fordert die weitere Umsetzung der Empfehlungen des Generalsekretärs¹⁶ mit dem Ziel, die Bemühungen um Frieden zu unterstützen und für mehr Koordinierung, Kohärenz und Effizienz bei den jeweiligen Organisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen zu sorgen, auf der Grundlage des Konzepts der einheitlichen Präsenz der Vereinten Nationen und entsprechend der Reformagenda und den nationalen Prioritätenprogrammen der Regierung Afghanistans;

¹⁶ Siehe [A/72/312-S/2017/696](#).

68. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin alle drei Monate über die Entwicklungen in Afghanistan sowie über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

69. *beschließt*, den Punkt „Die Situation in Afghanistan“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsiebzigsten Tagung aufzunehmen.

*46. Plenarsitzung
6. Dezember 2018*